

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 101.) Bekanntmachung, die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer betreffend. Vom 6ten Juni 1812.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königlichen Verordnungen vom 24sten v. M.:

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer.

Seiner Königlichen Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe; es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck haben Höchstidieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Centrakommission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum, zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habende Gegenstände, zu adressiren.

Zu Provinzialkommissarien sind bestellt:

- Für Ostpreußen: der Landhofmeister und Regierungspräsident von Auerswald;
— Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;
— Westpreußen: der Regierungspräsident Wismann;
— das Breslausche Regierungsdepartement: der Regierungsvizepräsident Nerckel;

Jahrgang 1812.

Q

Für

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Juni 1812.)